

Die Zustellung behördlicher Dokumente und der Lauf von Fristen

Wer kennt es nicht? Man kommt abends nach Hause und findet eine Abholungseinladung für ein Paket oder ein Schreiben im Briefkasten. Entsprechendes gilt für die Mieter eines Postfachs. Auch dort werden Abholungseinladungen für Pakete oder Briefe hinterlegt. Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, wie sich die Hinterlegung von Abholungseinladungen an der Abgabestelle des Empfängers (Briefkasten, Postfach etc.) auf den Lauf von Fristen wie etwa eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes (Beschwerde, Rekurs, Widerspruch gegen Zahlbefehl etc.) oder sonstiger behördlicher und gerichtlicher Fristen auswirkt.

Achtung: Frist ab Hinterlegung

Grundsätzlich werden Dokumente, welche nicht direkt zugestellt werden konnten, mindestens 14 Tage bei der Post zur Abholung bereitgehalten. Vielfach deuten Empfänger eines behördlichen Dokuments dies dahingehend, dass eine mögliche Frist erst mit der tatsächlichen Abholung des Dokuments bei der Post zu laufen beginnt. Dies ist aber nicht zutreffend und kann bei falscher Einschätzung der Rechtslage verheerende Folgen nach sich ziehen. Gemäss dem liechtensteinischen Zustellgesetz gilt ein behördliches Dokument mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnen auch allfällige Fristen zu laufen

Beispiel

6. November:

Hinterlegung des Dokuments bei der Post, da es dem Empfänger nicht direkt zugestellt werden konnte (→ Abholungseinladung)

13. November:

Empfänger holt das Dokument bei der Post ab

→ Zustellung ist am 6. November erfolgt

→ Frist für ein allf. Rechtsmittel läuft ab 6. November

Dies hat zur Folge, dass eine Rechtsmittelfrist also – wie in obigem Beispiel – mitunter bereits zu laufen beginnt, bevor man das Dokument abgeholt und somit bevor man überhaupt genauere Kenntnis des Dokuments hat. Enthält ein Dokument bspw. eine Rechtsmittelbelehrung mit einer 14-tägigen Rechtsmittelfrist, sind diesfalls sieben Tage dieser Frist bereits verstrichen. Holt man ein derartiges Dokument erst nach 14 Tagen ab, läuft am Tag der Abholung sogar die Frist ab. Aus diesem Grund ist unbedingt sicherzustellen, dass bei der Post hinterlegte behördliche Dokumente unverzüglich abgeholt werden, damit keine Rechtsmittelfrist verpasst wird bzw. keine wertvolle Zeit für die Einlegung eines Rechtsmittels verstreicht. Sollte der Gang zum Rechtsanwalt nötig sein, sichert die rechtzeitige Abholung des Dokuments auch die nötige Vorbereitungszeit des Rechtsanwalts.

Zustellung während Abwesenheit

Eine Ausnahme der oben dargestellten Regelung gilt z.B. bei ferien- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten des Empfängers. Diesfalls gelten Dokumente nicht als zugestellt, wenn der Empfänger gegenüber der Behörde glaubhaft machen kann, dass er nicht binnen drei Werktagen von der Zustellung Kenntnis erlangen konnte. Die Zustellung wird jedoch mit dem Wegfall des Hindernisses am darauffolgenden Tag wirksam.

Gelingt es also bei Ferienabwesenheiten den Nachweis zu erbringen, dass man die Abholungseinladung erst nach Rückkehr aus den Ferien im Briefkasten oder im Postfach vorfinden konnte, so läuft die Frist erst mit der Rückkehr. Auch hier sollte man unverzüglich, d.h. sobald man wieder zu Hause ist, das Dokument abholen.

Verweigerung der Annahme

Verweigert der Empfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so wird das Dokument in den Briefkasten gelegt oder, wenn dies nicht möglich ist, ohne schriftliche Verständigung bei der Post hinterlegt. Das Dokument gilt damit als zugestellt! Dasselbe gilt, wenn dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt wird, der Empfänger seine Anwesenheit verleugnet oder sich verleugnen lässt. Eine Zustellung und somit ein allfälliger Fristenlauf kann dadurch also nicht verhindert oder verzögert werden.

Praxistipp

Da behördliche Dokumente bei einer allfälligen Hinterlegung bei der Post Fristen auslösen können, ist unbedingt sicherzustellen, dass der Briefkasten oder ein Postfach täglich geleert wird und behördliche Dokumente unverzüglich bei der Post behoben werden. Dies vermeidet einen möglichen Schaden aufgrund eines Fristversäumnisses. Sollte man aufgrund von Abwesenheiten nicht unverzüglich vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen können, muss man ebenfalls tätig werden, um keine Fristen zu verpassen.



● Roman Jenal, Rechtsanwalt

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte

Lova-Center, LI-9490 Vaduz
Kirchstrasse 54, LI-9491 Ruggell
Tel.: +423 399 48 50, Fax: +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li